

Bad Segeberg, 8. Juli 2020

Mitteilung des Vorstandes

Covid-19 - Testungen, Schutzmaterial, Rettungsschirm

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand möchte Ihnen heute einen aktuellen Überblick geben zu unserem Covid-19 bezogenen Handeln. Es umfasst die Komplexe Testungen, Schutzmaterial und Rettungsschirm, zu denen wir anhaltend in Gesprächen mit dem Sozialministerium und den Krankenkassen sind. Bitte nehmen Sie sich die Zeit für diese Informationen.

Komplexe Regelungen zu medizinischen und epidemiologischen Abstrichen

Leider ist infolge fragmentierter Zuständigkeiten und Rechtskreise ein komplexes Regelgeflecht zur Abstrichentnahme entstanden. Generell gilt für den ambulanten Bereich, dass dieser ausschließlich für symptomatische Patienten zuständig ist sowie für diejenigen, die Ihnen eine Warnmeldung ihrer Corona-Warn-App vorlegen. Empfehlungen des RKI konkretisieren dies und unterliegen einem - unterdessen verlangsamten - Wandel. Die Formalien für die Abrechnungspraxis gemäß EBM haben wir in einem Anhang separat aufgeführt. Der dafür notwendige neue Laborüberweisungsschein Muster 10C, der komplett auszufüllen ist, wird in ca. 10 Tagen an Sie ausgeliefert. Nur zu Ihrer Information liegt auch das Formular Muster ÖGD bei, das die Gesundheitsämter für epidemiologische Abstriche nutzen müssen. Zu dieser Frage führen wir weiter unten noch aus.

Anpassung der Teststrukturen

Infolge der rückläufigen Covid-Fallzahlen werden wir die diagnostischen Zentren (DZ) zur Abstrichentnahme Ende Juli schließen. Die verbleibenden im Rahmen der ambulanten Versorgung geregelten Entnahmen für symptomatische und „Corona-Warn-App-Tests“ werden im Rahmen der Infektsprechstunden geleistet werden können. Sofern Praxen diese Tests nicht vornehmen wollen oder können, ist vorgesehen, dass wir die Patienten über die 116117 zukünftig an andere Praxen mit Infektsprechstunden in der Umgebung des Anrufers vermitteln. Wir gehen insofern selbstverständlich davon aus, dass jede Praxis, die eine Infektsprechstunde gemeldet hat, Abstriche unter den vorgegebenen hygienischen Bedingungen abnimmt und auch Testmaterial dafür immer vorrätig hält.

Sollte sich eine zweite Welle ereignen, würden wir die Wiederbelebung der DZ erwägen. Aktuell bedanken wir uns aber dafür, dass sich mehr als 70 % der Praxen aktiv am Modell der „Infektsprechstunden“ beteiligen. Diese Struktur wird die ambulante Versorgung ein gutes Stück der Versorgung während der Grippezeit begleiten müssen, da es absehbar differentialdiagnostisch schwierig sein wird, Corona abzugrenzen. Daher lässt sich auch die fachärztliche Versorgung schwer ohne derartige Vorbereitungen der Praxisstruktur gewährleisten. Zur Versorgung mit PSA (s. u.).

Epidemiologische Tests

Zu Testungen an asymptomatischen Personen zeigen sich in Ländern und Kreisen unterschiedliche Aufstellungen. Einheitlich ist, dass Kliniken vor stationärer Aufnahme prästationäre Tests durchführen und abrechnen können. Ebenso ist für Gesundheitsämter geregelt, dass von Ihnen veranlasste Laboruntersuchungen zu Lasten des Gesundheitsfonds bezahlt werden.

Gesundheitsämter können auch sogenannte Dritte beauftragen, für sie Tests durchzuführen. Ob es dazu kommen wird, ist noch unklar. Wir haben daher mit dem Land eine Vereinbarung in Absprache, wonach zwei Busse weiterhin für Ausbruchsgeschehen zur Verfügung stehen, deren Kosten das Land trägt. Für den Fall, dass einzelne Gesundheitsämter einzelne Ärzte mit Abstrichen beauftragen möchten, wäre für die Abstrichentnahme von den Ämtern ein Honorar von 25 € zu zahlen. Über Details möglicher Beauftragungen (auf freiwilliger Basis) werden wir Sie informieren, sobald hierzu Näheres bekannt ist.

Reiserückkehrer aus Gebieten, die auf einer Liste der Landesregierung verzeichnet sind, müssen sich testen lassen und ein negatives Testergebnis vorweisen, sofern sie nicht zwei Wochen in Quarantäne verbleiben wollen. Abstrichentnahmen sowie Laboruntersuchungen bei diesen Personen werden ausnahmslos privat abgerechnet.

PSA-Material

Auch wenn die rechtlichen und finanziellen Vorgaben zur Versorgung über die KVSH noch einige Fragen offen lassen, werden wir aktiv dafür sorgen, dass für die Infektsprechstunden ausreichend PSA-Material zur Verfügung steht. Im Zweifel würden wir diese Beschaffung auch außerhalb einer ausgerufenen Pandemie angemessen weiter betreiben wollen, zumal der Bestelleshop offenbar reibungslos funktioniert.

Jedenfalls können wir bestätigen, unterdessen über ausreichende Quellen insbesondere für Masken aller Art zu verfügen.

Allerdings müssen wir Ihnen ankündigen, insbesondere wegen brandschutzrechtlicher Aspekte der Lagerung, die Belieferung mit Desinfektionsmitteln demnächst einzustellen. Wir werden die bestehenden Vorräte abgeben, aber keine weiteren bestellen. Da unterdessen genügend Kapazitäten am Markt verfügbar sind, hat sich die Notwendigkeit auch erübrigt.

Eingereichte Rechnungen zu PSA-Material

Wir hatten Sie Ende März/Anfang April gebeten, uns Ihre Rechnungen zu eigenständig besorgtem Schutzmaterial zukommen zu lassen. Die Verhandlungen mit den Krankenkassen sind sehr langwierig und hinsichtlich der erstattungsfähigen Preise, der umfassten Materialien als auch der zeitlichen Fristen immer noch nicht abgeschlossen. Eine Rechtsgrundlage für die Erstattung hat die KVSH nicht, so dass am Ende der „goodwill“ eine entscheidende Rolle spielt. Zwar können wir positiv mitteilen, dass es eine Regelung geben wird; jedoch wird diese nicht allseits befriedigend ausfallen. Wir gehen davon aus, im August diesen Jahres mit der (Teil-)Auszahlung Ihrer Einkaufsbeträge starten zu können.

(berechtigte) Inanspruchnahme der vertragsärztlichen Versorgung ist wichtig

Wie die stark rückläufige Zahl der behandelten Herzinfarkte plakativ zeigt, hat eine Nicht-Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen teils gravierende Folgen. Es ist daher ein Kernanliegen der ambulanten Versorgung, eine angstbesetzte Nicht-Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen infolge von Corona zu vermeiden. Das Selbstverständnis: „Wir sind für Euch nicht ohne Grund da.“ bringt es vielleicht auf den Punkt. Wie uns Rückmeldungen aus Praxen anzeigen, nimmt das aktive Aufsuchen der Arztpraxen auch wieder zu.

Gleichwohl gilt für die Quartale mit einem ausgerufenen Pandemiezustand jeweils eine Schutzschirmzusage, um weiterhin **pandemiebedingte** Einbußen kompensieren zu können. Damit wäre auch die Situation einer zweiten Welle abgedeckt, auch wenn für diese aktuell wenig spricht.

Wir gehen davon aus, dass die Praxen im üblichen oder einem sachgerecht angepassten Rahmen offen gehalten werden, um eine Versorgung wie vor dem Corona-Impact sicherzustellen. Dabei ist klar, dass Urlaub und eine Praxisvertretung möglich sind. Kommt es gleichwohl zu einem Fallzahlrückgang, steht es außer Frage, dass dieser nicht in willkürlich verkürzten Präsenzzeiten begründet sein darf.

In Gesprächen zum Schutzschirm machen die Kassen uns gegenüber deutlich, dass sie unser grundsätzliches Anliegen teilen, jedoch leider auch Hinweise auf schlechte Beispiele erhalten, für die sie eine Förderung nach Möglichkeit ausschließen möchten. Das ist für uns nachvollziehbar.

Veränderung bei der Inanspruchnahme des extrabudgetären Schutzschirms

Die Modalitäten des Schutzschirms werden sich daher unter Berücksichtigung aller Aspekte in den Quartalen auch weiterentwickeln. Konkret ist vorgesehen, dass im dritten Quartal zusätzlich das Kriterium der halben Vorjahresquartalsfallzahl als Voraussetzung der Inanspruchnahme des **extrabudgetären** Schutzschirms herangezogen wird. Die Regelungen des intrabudgetären Schutzschirms bleiben gegenüber dem ersten Halbjahr zunächst unverändert.

Der Vorstand wird Sie auch über die Urlaubszeit hinweg weiter informieren. Beachten Sie bitte auch dazu unsere Webseite.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Schliffke

Dr. Ralph Ennenbach

Anlagen

Übersicht zur Veranlassung SARS-COV 2- Auftrag

Muster 10C bei Symptomatischen GKV-Versicherten oder bei GKV-Versicherten mit erhöhtem Risiko (Corona-Warn-App)

ÜBERSICHT ZUR VERANLASSUNG SARS-COV-2-TESTUNGEN

	Symptomatische GKV-Versicherte (kurative Behandlung)	GKV-Versicherte Corona-Warn-App „erhöhtes Risiko“	Asymptomatische Personen nach RVO (auch CWA „erhöhtes Risiko“)
Anspruchsgrundlage	EBM	EBM	RVO (alle Personen; nach CWA Hinweis bestimmt der GKV-Versicherte den Zugang (Arzt/ÖGD) durch seine Wahl selbst)
Abstrich durch	Vertragsarzt	Vertragsarzt	Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) oder Beauftragte
Vergütung Abstrich	Versicherten-/Grundpauschale (VP/GP)	VP/GP zzgl. GOP 02402	in der Beauftragung zu vereinbaren
Vordruck	Muster 10C	Muster 10C	Muster OEGD
Labor	vertragsärztliches Labor	vertragsärztliches Labor	Labor des ÖGD, beauftragtes Krankenhauslabor, beauftragtes vertragsärztliches Labor, etc.
Abrechnung Labor	Quartalsabrechnung (GOP 32816 EBM)	Quartalsabrechnung (GOP 32811 EBM)	Monatliche Sammelabrechnung

